



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Eingriffsintensive Maßnahmen von Behörden dokumentieren
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird nach Nr. 35 folgende Nr. 35a eingefügt:

„35a. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherigen Nr. 1 werden folgende Nrn. 1 bis 5 vorangestellt:

- „1. Durchsuchung von Sachen nach Art. 22 Abs. 1 und 2,
2. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen nach Art. 23 Abs. 1,
3. Sicherstellung nach Art. 25 Abs. 1 und 3,
4. Offene Bild- und Tonaufnahmen nach Art. 33 Abs. 1, 2 und 4,
5. Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,“

bbb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 6 bis 10.

ccc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 11 und die Angabe „Art. 43 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 43 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

ddd) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 12 und 13.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Dabei muss die Dauer der jeweiligen Maßnahme dargestellt und differenziert werden, ob es sich um eine Erst- oder Verlängerungsanordnung handelt. ⁴Bei allen Maßnahmen mit Richtervorbehalt ist darzustellen, wie oft auf eine richterliche Anordnung hin die Maßnahme auch tatsächlich ausgeführt wurde. ⁵Bei den Maßnahmen nach Art. 42 ist darzustellen, wie oft Auskunftersuchen an Dritte gestellt wurden und auf wie viele dieser Ersuchen hin tatsächlich persönliche Daten übermittelt wurden. ⁶Im Übrigen gilt für den Umfang der Berichterstattung § 101b Abs. 2 bis 6 der Strafprozessordnung entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 7 und 8.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Umfang der Unterrichtung hat dabei dem aus Abs. 1 zu entsprechen, soweit öffentliche Interessen und die Rechte Einzelner dem nicht entgegenstehen.““

Begründung:

Art. 52 PAG sieht eine Pflicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) über besonders eingriffsintensive Maßnahmen sowie eine Informationspflicht der Öffentlichkeit über die Anzahl der durchgeführten polizeilichen Maßnahmen vor. Aus Gründen der Transparenz ist diese Pflicht sinnvoll, denn so können auch Parlament und Öffentlichkeit ein erster Eindruck von der Ausübung besonders intensiver Eingriffsbefugnisse vermittelt werden.

Die Norm ist jedoch insgesamt zu unspezifisch und ist daher zu erweitern.

Art. 52 Abs. 2 PAG regelt die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit separat. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Öffentlichkeit nachrangig und weniger ausführlich unterrichtet werden muss.

Problematisch ist auch, dass sich die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit nur auf die Anzahl der Maßnahmen bezieht. Spezifische Informationen zu den einzelnen Maßnahmen müssen nicht dokumentiert werden.

Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ist daher der Informationspflicht gegenüber dem PKG gleichzustellen, was den Inhalt betrifft, soweit keine operativen polizeilichen Belange entgegenstehen.

Weiterhin sieht Art. 52 PAG eine Beschränkung der Berichterstattungspflicht auf heimliche Maßnahmen vor.

Auch offene Maßnahmen der Überwachung sind mit einem Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Daher ist Berichterstattungspflicht auch auf offene Maßnahmen auszuweiten.

In Art. 52 PAG sollte prinzipiell zwischen beantragten und durchgeführten Maßnahmen unterschieden werden. Die Berichterstattungspflicht soll sich daher an der Informationspflicht der Länder und des Generalbundesanwalts gegenüber dem Bundesamt für Justiz orientieren, wie sie in § 101b StPO vorgesehen ist. Nach § 101b StPO ist nicht nur ein Bericht über Gesamtzahl der angewandten Überwachungsinstrumente vorgesehen, sondern auch eine Differenzierung zwischen Fällen, in denen auf die Anfrage tatsächlich persönliche Daten übermittelt werden und in welchen Fällen nicht.